

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 26. April 1991

G 5 c Kappel am Albis. Wasserversorgung Steinhausen und Was-
(G 9 c) serversorgungsgenossenschaft Uerzlikon. Grundwasser-
G 13 c fassung Weihermatten (GWR c 20-30) und Quellfassung
Aarbach. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.
GWR c 1126

Im Auftrag der Wasserversorgung Steinhausen und der Wasserversorgungsgenossenschaft Uerzlikon erarbeitete das Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom März 1974, 14. Januar 1977 und 17. August 1989 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Weihermatten (GWR c 20-3) und die Quellfassung Aarbach. Das Ingenieurbüro Jörg Kämpfer, Altendorf, unterbreitete die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 28. Dezember 1989 im Sinne einer Vorprüfung zu den definitiven Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 24. April und 24. September 1990 setzte der Gemeinderat Kappel am Albis die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern vom 5. April 1991 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse des Gemeinderates Kappel am Albis keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen ist der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Weihermatten und der Quellfassung Aarbach gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzo-

nenreglemente der Grundwasserfassung Weihermatten und der Quellfassung Aarbach dem Gemeinderat Kappel am Albis.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates (24. April und 24. September 1990) festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Weihermatten (GWR c 20-3) und um die Quellfassung Aarbach werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan "GWF Weihermatten und QF Aarbach" Nr. 829-1c 1:1000 vom 9.10.1989
- Schutzzonenplan "Ergänzung Aarbach" Nr. 829-1d 1:1000 vom 16.8.90
- Schutzzonenreglement "Weihermatten", festgesetzt am 24.4.1990
- Schutzzonenreglement "Aarbach", festgesetzt am 24.9.1990
- Grundeigentümerverzeichnis vom 7.3.1991.

II. Der Gemeinderat Kappel am Albis wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kappel am Albis, 8926 Kappel am Albis, den Gemeinderat Steinhausen, 6312 Steinhausen/ZG, Herrn W. Fraefel, Präsident der Wasserversorgungsgenossenschaft Uerzlikon, Zugerstrasse 2, 8926 Uerzlikon, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 26. April 1991
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

